

FREISTELLUNGSaufTRAG FÜR IHR KONTTO BEI DER BMW BANK ERTEILEN.

Auf einen Blick: Die einzelnen Schritte um einen Freistellungsauftrag zu erteilen.

1.



UNTERLAGEN AUSFÜLLEN UND UNTERSCHREIBEN

Bitte füllen Sie die Unterlagen aus.

Sind alle erforderlichen Angaben vollständig? Dann unterschreiben Sie bitte den Freistellungsauftrag an der vorgegebenen Stelle.

Bei einem **gemeinschaftlichen Freistellungsauftrag** muss der Freistellungsauftrag von **beiden Ehepartnern/Lebenspartnern erteilt** und an den vorgegebenen Stellen **unterschrieben** werden.

Auch bei Konten, bei denen nur ein Ehepartner/Lebenspartner Kontoinhaber ist (Einzelkonto), ist dies Voraussetzung dafür, dass Erträge vom Steuerabzug freigestellt werden können. Anschließend legen Sie den Freistellungsauftrag in einen Briefumschlag.

Den Briefumschlag adressieren Sie bitte an:

BMW Financial Services
BMW Bank GmbH
Kundenbetreuung Vermögensmanagement
80787 München



2.



BMW
Bank
GmbH

UNTERLAGEN VERSENDEN

Abschließend verschließen Sie den an die BMW Bank adressierten Briefumschlag und versenden ihn.





Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

1. Persönliche Angaben

Angaben des Gläubigers der Kapitalerträge

Anrede Frau Herr Steuer-Identifikationsnummer (TIN)

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ Ort

Geburtsdatum Geburtsname

Familienstand ledig, geschieden, verwitwet dauerhaft getrennt lebender Ehepartner verheiratet (nicht getrennt lebend)

Angaben des Ehepartners/des Lebenspartners (Angaben zum Ehepartner/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich)

Anrede Frau Herr Steuer-Identifikationsnummer (TIN)

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ Ort

Geburtsdatum Geburtsname

2. Freistellungsauftrag erteilen

Hiermit erteile ich/erteilen wir*) Ihnen den Auftrag, meine/unsere*) bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute) **oder**
- bis zur Höhe des für mich/uns*) geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801,00 EUR / 1.602,00 EUR*)

Dieser Auftrag gilt ab dem bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung. Eine Rückdatierung auf vergangene Kalenderjahre ist nicht möglich.

bis zum **oder**

so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns*) erhalten

Sofern keine Angaben zur Gültigkeit gemacht wurden, bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass der Freistellungsauftrag ab dem 01.01. des Kalenderjahres des Eingangs bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung gelten soll und so lange, bis Sie uns einen anderen Auftrag erteilen.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrenes oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG). Ich versichere/Wir versichern*), dass mein/unsere*) Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns*) geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801,00 EUR/1.602,00 EUR*) nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern*) außerdem, dass ich/wir*) mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801,00 EUR/1.602,00 EUR*) im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme/n*).

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden aufgrund von § 44a Abs. 2 und 2a, § 45b Abs. 1 und § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Abs. 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden. Der Höchstbetrag von 1.602,00 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z.B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

3. Unterschriften

Ort Datum

Unterschrift Kontoinhaber (gesetzl. Vertreter) Ehepartner/Lebenspartner**, gesetzliche(r) Vertreter

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Angaben zum Ehepartner/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.





Hinweise zum Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

! Bitte lesen Sie sich diese Hinweise vor Auftragserteilung sorgfältig durch.

1. Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

Einen Freistellungsauftrag können Sie (als Einzelperson oder als Ehegatten/Lebenspartnern) erteilen, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, d.h. wenn Sie der unbeschränkten deutschen Einkommensteuerpflicht unterliegen.

Den Freistellungsauftrag für Kapitalerträge kann ausschließlich der Kontoinhaber erteilen.

2. Wie hoch sind die Freibeträge?

Bei Alleinstehenden liegt der Freibetrag bei 801,00 EUR, bei Ehegatten/Lebenspartnern bei 1.602,00 EUR. Unterhalten Sie mehrere Konten (bei der BMW Bank oder einer anderen Bank), so darf die Summe der von Ihnen gestellten Freibeträge den jährlichen Betrag von 801,00 EUR (bei Ehegatten/Lebenspartnern 1.602,00 EUR) nicht übersteigen.

Minderjährige Kinder haben einen Anspruch auf einen eigenen Freistellungsauftrag in Höhe von 801,00 EUR, der bei den Eltern nicht angerechnet wird. Daher ist ein separater Freistellungsauftrag erforderlich. Dieser ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben.

3. Wie lange ist der Freistellungsauftrag gültig?

Wenn Sie Ihren Freistellungsauftrag nicht befristen, wird dieser jedes Jahr mit der gleichen Summe in das folgende Jahr übernommen – solange, bis er geändert oder widerrufen wird. Haben Sie Ihren Freistellungsauftrag befristet, gilt dieser bis zu dem von Ihnen angegebenen Datum bzw. bis Sie ihn widerrufen oder ändern. Beachten Sie bitte, dass bei Heirat/Eintragung einer Lebenspartnerschaft ein gemeinsamer Freistellungsauftrag für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung/Eintragung einer Lebenspartnerschaft erteilt werden kann.

In diesem Fall ist der Freistellungsauftrag mindestens in Höhe der Summe der Kapitalerträge, die bereits aufgrund der von den Ehegatten/Lebenspartner einzeln erteilten Freistellungsaufträge vom Kapitalertragsteuerabzug freigestellt worden sind, zu erteilen. Die Summe der Kapitalerträge, die bereits aufgrund der einzeln erteilten Freistellungsaufträge vom Kapitalertragsteuerabzug freigestellt worden sind, wird auf das Freistellungsvolumen des gemeinsamen Freistellungsauftrags angerechnet.

Im Falle der Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben haben Ehegatten/Lebenspartner im Jahr der Trennung noch ein gemeinsames Freistellungsvolumen. Sie können daher für das Kalenderjahr der Trennung auch für die Zeit nach der Trennung gemeinsame Freistellungsaufträge erteilen. Dies gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für nur auf den Namen eines der Ehegatten/Lebenspartner geführten Konten. Für Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Trennung folgen, dürfen nur auf den einzelnen Ehegatten/Lebenspartner bezogene Freistellungsaufträge erteilt werden. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass Sie dann einen neuen Auftrag erteilen.

Im Falle des Wegzugs eines Ehegatten/Lebenspartner in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anwendbar ist, bleibt der Freistellungsauftrag, der mit dem im Inland verbliebenen Ehegatten/Lebenspartner gemeinsam erteilt wurde, weiterhin gültig, wenn anzunehmen ist, dass die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben.

Erfolgt der Wegzug eines Ehegatten/Lebenspartner in einen Staat außerhalb der EU und des EWR, behält der gemeinsam erteilte Freistellungsauftrag seine Gültigkeit, wenn anzunehmen ist, dass die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und der in das Ausland verzogene Ehegatte/Lebenspartner entweder weiterhin einen Wohnsitz im Inland hat oder einen zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer im Inland hat.

Falls diese Annahmen nicht zutreffend sein sollten, können die Ehegatten lediglich Einzel-Freistellungsaufträge erteilen.

4. Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist nur schriftlich und nur mit diesem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen. Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Freistellungsaufträge können bearbeitet werden.

Bitte beachten Sie, dass ein gemeinsamer Freistellungsauftrag von beiden Ehegatten/Lebenspartnern zu unterschreiben ist. Dies gilt auch, wenn Sie alleiniger Kontoinhaber sind.

5. Was noch beachtet werden muss bei

Erhöhung: Wird ein Freistellungsauftrag erhöht, so gilt der Betrag auf dem neuen Auftrag als Höchstbetrag. Dieser Antrag ersetzt somit den alten. Der neue Auftrag wird nicht zu dem alten Auftrag hinzuaddiert. Dieses gilt im Übrigen auch dann, wenn der alte Freistellungsauftrag bereits vollständig ausgeschöpft wurde.

Herabsetzung: Eine Herabsetzung ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres nur möglich, sofern dies den bisherigen ausgeschöpften Freibetrag nicht unterschreitet. **Löschung/Widerruf:** Wird ein Freistellungsauftrag gelöscht bzw. widerrufen, so kann dies nur bis zur Höhe des verbleibenden d. h. des nicht ausgeschöpften Betrages geschehen.

6. Was ist eine Steuer-Identifikationsnummer (TIN)?

Die Steuer-Identifikationsnummer (TIN) wurde zum 1. Juli 2007 vom Gesetzgeber eingeführt und ist seit diesem Zeitpunkt bzw. für Neugeborene von der Geburt an lebenslang gültig. Sie ersetzt für natürliche Personen die bisherige Steuernummer und eTIN und besteht aus zehn zufällig gebildeten Ziffern, die keinen Rückschluss auf Daten des Steuerpflichtigen zulassen, und einer zusätzlichen Prüfziffer (11-stellig).

Das Bundeszentralamt für Steuern hat Ihnen bereits Ihre Steuer-Identifikationsnummer (TIN) mitgeteilt. In der Regel finden Sie Ihre Steuer-Identifikationsnummer (TIN) auch auf Ihrem letzten Einkommensteuerbescheid, Ihrer Lohnsteuerbescheinigung oder Ihrer Lohnsteuerkarte, die sich bei Ihrem Arbeitgeber befindet. Sollten Sie Ihre Steuer-Identifikationsnummer (TIN) in den genannten Unterlagen nicht finden, wenden Sie sich bitte schriftlich an das Bundeszentralamt für Steuern. Dieses teilt Ihnen die Steuer-Identifikationsnummer (TIN) erneut mit.

Allgemeine Informationen sind im Internet unter www.identifikationsmerkmal.de zu finden.

